

Entgelte bei sonstiger Nutzung der Kreisstraßen

gemäß § 23 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Anlage
(zu § 8 Abs. 2)

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
1.	Kreuzungen , soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
1.1.	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen		unentgeltlich
1.2.	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, Betriebsstoffleitungen der Verteidigung, Fernsprechkabel		unentgeltlich
1.3.	Andere Leitungen:		
1.3.1.	Gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
1.3.1.1.	bis zu 1 Jahr	monatlich	10,00 bis 43,00 mind. 17,00
1.3.1.2.	längerdauernd	jährlich	86,00 bis 869,00
1.3.2.	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich
1.4.	höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:		
1.4.1.	die dem öffentlichen Verkehr dienen		unentgeltlich

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
1.4.2.	die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
1.4.2.1.	bis zu 1 Jahr	einmalig	17,00 bis 434,00
1.4.2.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 434,00
1.5.	Förderbänder u. ähnl.einschl.Masten,Schächte undgl.		
1.5.1.	bis zu einem Jahr	einmalig	17,00 bis 86,00
1.5.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 86,00
1.6.	Über- oder Unterführungen privater Wege		
1.6.1.	bis zu 1 Jahr	einmalig	17,00 bis 434,00
1.6.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 434,00
2.	Längsverlegungen , soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
2.1.	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwässer, jeweils mit den Hausanschlüssen		unentgeltlich
2.2.	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, Betriebsstoffleitungen der Verteidigung, Fernsprechkabel		unentgeltlich

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
2.3.	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		
2.3.1.	gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1.	bis zu einem Jahr	monatlich	10,00 bis 43,00 mind. 17,00
2.3.1.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 434,00
2.3.1.3.	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen		unentgeltlich
2.4.	Gleise:		
2.4.1.	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		unentgeltlich
2.4.2.	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	jährlich	43,00 bis 434,00
2.5.	Obusleitungen einschließlich Masten		unentgeltlich
2.6.	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten		unentgeltlich

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
3.	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. ä.), soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
3.1.	Schilder einschließlich Masten und Pfosten:		
3.1.1.	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- u. Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportl. u. ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder		unentgeltlich
3.1.2.	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe, z.B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager	einmalig	17,00 bis 178,00
3.1.3.	Werbeanlage, z.B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschließlich Masten, Transparente:		
3.1.3.1.	bis zu 1 Jahr	einmalig	17,00 bis 434,50
3.1.3.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 434,00
3.2.	Wartehallen, einschließlich Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb für gemeinnützige Zwecke		unentgeltlich
3.3.	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		
3.3.1.	bis zu 1 Jahr	einmalig	17,00 bis 178,00
3.3.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 178,00

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
3.4.	Automaten	jährlich	17,00 bis 434,00
3.5.	Milchbänke		unentgeltlich
3.6.	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	jährlich	43,00 bis 178,00
4.	Sonstige Benutzung der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1.	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad	jährlich	17,00 bis 434,00
4.2.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräte, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel), Lagerung von Material	je Woche	10,00 bis 178,00
4.3.	Gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1.	bis zu 1 Jahr	wöchentl.	1,00 bis 10,00 mind. 17,00
4.3.2.	längerdauernd	jährlich	1,00 bis 43,00 mind. 43,00

Nr.	Benutzungsart	Zeit- einheit	Entgelt - Euro -
4.4.	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nr. nicht erfasst sind:		
4.4.1.	bis zu 1 Jahr	einmalig	10,00 bis 434,50
4.4.2.	längerdauernd	jährlich	43,00 bis 869,00